

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb 6 Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 auf diese neue Linie ausgedehnt ist.

Zürich, den 25. Januar 1912.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 15. März 1912 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie von der Birmensdorferstraße durch die Freya- und Elisabethenstraße nach dem Depot an der Kalkbreitestraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung mit der Maßgabe, daß die Bahnverwaltung nicht verpflichtet ist, auf dieser Linie einen regelmäßigen Betrieb einzurichten.

3. Die technischen Vorlagen sind binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Datum der Konzessionsausdehnung an gerechnet, einzureichen.

4. Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens 6 Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

5. Spätestens 6 Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Verordnung

betreffend

die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung im Kanton Zürich.

(Vom 11. Dezember 1911.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen vom 13. April 1910, von Art. 7 und 9

der eidgenössischen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 und der §§ 183 und 272 des zürcherischen Einführungsgesetzes vom 2. April 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch,

verordnet:

§ 1. Die Triangulation IV. Ordnung wird durch die zuständigen kantonalen Organe (§ 2) ausgeführt. Der Kanton wird zu diesem Zwecke, im Einverständnis mit der Abteilung für Landestopographie des schweizerischen Militärdepartementes in die zweckentsprechende Anzahl Triangulationssektionen eingeteilt. Der Regierungsrat bestimmt die Reihenfolge, nach welcher die Sektionen zu triangulieren sind.

Bestehende ältere Triangulationen von Gemeinden, deren Katastervermessungen beibehalten werden, sind an die neue Triangulation anzuschließen.

Sämtliche Triangulationsarbeiten sind im Einverständnis mit der schweizerischen Landestopographie auszuführen.

§ 2. Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, zur Ausführung der Triangulation IV. Ordnung auf unbestimmte Zeit die erforderliche Zahl von Trigonometern in festbesoldeter Stellung oder im Akkordverhältnis und das nötige Hilfspersonal anzustellen. Die Trigonometer sind dem Kantonsgeometer unterstellt, sowie der Oberaufsicht des Bundes durch die Abteilung für Landestopographie (Art. 8 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910).

Die Jahresbesoldung eines Trigonometers beträgt bei fester Anstellung Fr. 4200—5700. Im übrigen werden die Anstellungs- oder Akkordbedingungen der Trigonometer durch Verträge festgestellt.

§ 3. Gemäß Art. 183 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch hat jeder Grundeigentümer die Errichtung trigonometrischer Signale, das Setzen von Veirscherungssteinen und den Zugang behufs Vornahme von Messungen auf seinen Grundstücken zu gestatten. Die Vermessungszeichen dürfen weder beseitigt, noch verändert, noch beschädigt werden.

Diese Verpflichtungen sind für jedes errichtete trigonometrische Signal als öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit gebührenfrei in das Grundbuch einzutragen (Art. 28 der eidgenössischen Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910).

§ 4. Die Anhandnahme der Triangulationsarbeiten ist in der betreffenden Gemeinde rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Außerdem ist die beabsichtigte Errichtung eines trigonometrischen Punktes dem Eigentümer der Liegenschaft durch den Gemeindepräsidenten amtlich mitzuteilen. Einsprachen sind dem Trigonometer sofort zur Kenntnis zu bringen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann innerhalb 10 Tagen, von der erhaltenen amtlichen Mitteilung an, der Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion angerufen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

§ 5. Würde der Grundeigentümer durch die Erstellung eines Signals erheblich geschädigt, so soll die Signalstelle wenn möglich im Einverständnis mit dem Eigentümer verlegt werden. Ist eine Verständigung oder die Verlegung nicht möglich, so ist der Grundeigentümer angemessen zu entschädigen. Eine solche Entschädigung wird vom Kanton und von der betreffenden Gemeinde je zur Hälfte getragen. In gleicher Weise ist der Grundeigentümer beziehungsweise Grundbesitzer für den ihm durch die Erstellung eines Signales entstandenen erheblichen Kulturschaden zu entschädigen. Der Trigonometer hat der Volkswirtschaftsdirektion über die Ausrichtung der zwischen ihm und dem Grundbesitzer beziehungsweise Grundeigentümer vereinbarten Entschädigung Antrag zu stellen.

Sollte eine Verständigung über die Größe einer solchen Entschädigung nicht erfolgen, so kann der Ansprecher den ordentlichen Rechtsweg betreten.

§ 6. Die Gemeinderäte, beziehungsweise die Flur- und Vermessungskommissionen der betreffenden Gemeinde haben den Geometern, soweit dies erforderlich ist, mit Auskunft an die Hand zu gehen und für den Schutz der Signalsteine, der trigonometrischen Signale und die Offenhaltung der Sichten nach Möglichkeit zu sorgen.

Die Triangulation IV. Ordnung des Kantons Zürich, inbegriffen die Anschlußpunkte höherer Ordnung, ist auf unbeschränkte Dauer zu erhalten. Der Kantonsgeometer führt für sich und zuhanden der Interessenten ein Verzeichnis über alle trigonometrischen Punkte und über alle vorkommenden Veränderungen. Falls auf einer Signalstelle oder in deren Nähe eine Baute beabsichtigt wird, hat der Grundeigentümer der Volkswirtschaftsdirektion Anzeige zu erstatten, damit die nötigen Anordnungen getroffen werden können.

Wird ein trigonometrischer Punkt gefährdet oder zerstört (z. B. durch Kiesausbeutung etc.), so ist der Volkswirtschaftsdirektion sofort hievon Mitteilung zu machen.

Zur Anzeige sind verpflichtet: der Grundeigentümer beziehungsweise der Besitzer des Grundstückes, in welchem die Signalstelle sich befindet, die Grundbuchgeometer, die Nachführungsgeometer, die Gemeindebehörden, die kantonalen Beamten und Angestellten des Straßen- und Wasserbauwesens, des Oberforstamtes und des Polizeiwesens, die Gemeindebehörden und ihre Angestellten (Polizisten, Förster und Straßenwärter).

Im Falle gewaltsamer Zerstörung oder Beschädigung der Vermessungszeichen haben die Polizeiorgane die Ermittlung des Urhebers zu betreiben.

Der Kantonsgeometer hat den Ersatz gefährdeter, unbrauchbarer oder zerstörter trigonometrischer Punkte anzuordnen.

§ 7. Der Kanton leistet die Vorschüsse für die gebietsweise Erstellung der Triangulationen IV. Ordnung und trägt die nach Abzug der Bundessubvention verbleibenden Kosten (Art. 10 der eidgenössischen Verordnung vom 15. Dezember 1910).

Ferner liefert der Kanton auf seine Kosten das zugerichtete Material für die Signale, sowie deren Versicherungsmaterial (Steine, Bodenplatten, Eisenröhren, Schachtkappen, Bolzen u. s. w.) auf die zunächst liegende Eisenbahnstation. Die Triangulations-Formulare werden ebenfalls vom Kanton bezahlt.

§ 8. Die Gemeinden haben den Transport der Signale und deren Versicherungsmaterial (§ 7, Abs. 2) von der Bahnstation bis zur Signalstelle auf ihre Kosten auszuführen. Diese Be-

stimmungen gelten für alle trigonometrischen Punkte des betreffenden Gemeindegebietes (I.—IV. Ordnung), und zwar für die erste Erstellung wie für spätern Ersatz zerstörter oder untergegangener Versicherungen oder Signale, sofern diese letzteren für Grundbuchvermessungen gebraucht werden. Für Punkte, die auf der Grenze stehen, haben sich die Gemeinden in die Kosten zu teilen.

§ 9. Wer Signale, Pfähle oder andere den Zwecken der Triangulation dienende Zeichen böswilligerweise beschädigt oder beseitigt, ist durch das Statthalteramt mit Polizeibuße von Fr. 5 bis Fr. 50 zu bestrafen und haftet überdies für den entstandenen Schaden. Derselben Strafe unterliegen Personen, welche sich den Anordnungen der Trigonometrie widersetzen, oder sie in ihren Arbeiten hindern.

Vorbehalten bleiben überdies die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 10. Diese Verordnung, durch welche alle widersprechenden frühern Bestimmungen aufgehoben werden, tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonsrat und den Bundesrat am 1. Januar 1912 in Kraft.

Zürich, den 11. Dezember 1911.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

J. Lutz.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnung des Regierungsrates die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 11. Dezember 1911.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

G. Müller.

Der erste Sekretär:

J. Zöbeli.

Der schweizerische Bundesrat hat vorstehender Verordnung am 12. Januar 1912 die in Art. 9 der eidgenössischen Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 vorgesehene Genehmigung erteilt.